

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter im Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Verlagspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streuband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzettelungstafle

Verleger u. Herausv. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin: O. 27, Schleicherstraße 6  
Druck: Vorwärts-Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin S. 28. 83

Intendantenpreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeschaltete Tafelzeitung 16 Pfennig.  
Schluß für Anträge. Montag früh 1 Uhr.

Jede Woche 2000 Mitglieder mehr, ist das Ergebnis der Agitation der letzten Wochen. Nicht nachlassen, jeder lädtig immer und überall agiert, bis die Selbstverständlichkeit Wirklichkeit geworden ist:

## Unorganisierte Berufsarbeiter gibt es nicht mehr!

### Achtstundentag und Konkurrenzfähigkeit.

Der beliebteste Einwand der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit und im besonderen gegen die Achtstundentagsforderung ist der, die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie würde bedeutend vermindert, und die Exportindustrien müßten schließlich auf dem Weltmarkt im Konkurrenzkampf unterliegen.

Obwohl diese Argumente schon unzählige Male als unhaltbar zurückgewiesen wurden, wollen wir heute an Hand von Ausführungen hervorragender Sozialpolitiker und einsichtiger Unternehmer selbst darum, wie es um diese Einwände bestellt ist. Schon im Jahre 1905 hat Fabrikinspektor Schuler mit Bezug auf die Wirkungen des Fabrikgesetzes erklärt: „Wir dürfen ruhig mit den besten Kennern der Industrie behaupten: wir haben durch die Verkürzung der Arbeitszeit nichts verloren.“ Und der englische Großindustrielle Mundella hat sogar erklärkt, die lange Arbeitszeit des Kontinents schütze die englische Industrie am besten vor seiner Konkurrenz. Diesen Ausspruch bestätigte auch Professor Gertner mit dem Satz: „Man kann fast sagen, daß Interesse eines Landes an der Internationalität des Arbeiterschutzes stehe im umgekehrten Verhältnis zur Ausbildung seiner eigenen Fabrikergebung.“

Von ganz besonderem Interesse sind die Erfahrungen des großen australischen Eisenbahn- und Wasserleitungsbauunternehmers C. J. Worth Cookson, der bezüglich des Achtstundentages sagt: „Nicht nur aus Menschenfreundlichkeit, sondern auch im Geschäftsinnteresse sollte man den Achtstundentag einführen. Ein langer Arbeitstag schädigt nicht nur die Gesundheit und das Familienleben des Arbeiters, sondern auch, und noch in höherem Grade, das Interesse des Fabrikanten. Daher liegt der Achtstundentag noch weit mehr im Interesse der Fabrikanten als in dem der Arbeiter. Die denkbare wohlfeilste Arbeitskraft ist ein recht gut bezahlter Achtstundenarbeiter.“

Mit den Einwänden vom Staub der Industrie ist es also nichts. Die Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet keinen Nachteil der heimischen Industrie im Wettbewerb mit der ausländischen Industrie. Das um so weniger, als auch im Ausland und insbesondere in den hauptsächlich in Frage kommenden Industriestaaten der Achtstundentag rapide Fortschritte macht und zum Teil gesetzlich festgelegt ist. In England gehen die Forderungen zum Teil schon weiter:

### Internationales Arbeitserrecht.

II.

Im Hinblick auf diese von den Arbeitern der gegnerischen Länder aufgestellten Forderungen haben die deutschen Arbeiter ein starkes Interesse an der Frage, wie das sozialpolitische Programm Deutschlands auf dem Friedenskongreß aussieht.

Am 5. Oktober v. J. gab der damalige Reichskanzler im Reichstage die Erklärung ab, Deutschland werde bei den Friedensverhandlungen dahin wirken, daß die vertragsschließenden Mächte sich über ein Mindestmaß gleichartiger oder doch gleichwertiger Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit sowie des Rechts- und der persönlichen Freiheit der Arbeitnehmer verständigen. Trotz allen inzwischen eingetretenen innerpolitischen Wirren ist diese Angelegenheit von den beteiligten Stellen soweit gefördert worden, daß nunmehr das von dem neuen deutschen Volksstaat bei den Friedensverhandlungen zu vertretende sozialpolitische Programm in seinen Grundzügen feststeht. Es lautet:

Freiheit, Koalitionsrecht, Arbeitsschutz, etc. Der Erfolg von allgemeinen

### Eines ist not!

Ja, wir durchleben Stunden der Not,  
Harte Stunden und schwere Tage,  
Voll von Sorge und Kummer und Plage!  
Wollt Ihr sie lindern? Eines ist not:

Arbeit! Wir brauchen Hirne und Hände,  
Arme und Fäuste und freudiges Wollen,  
Soll nicht das Schicksal über uns rollen  
Seine Lawine, mit Leid ohne End!

Eines ist not: Kommt alle! Es fehlt  
Keiner! So schwer und so lang wir auch tragen  
An dem Kreuz, das riesengroß droht.

Vorwärts und aufwärts mit hoffender Seele  
Bahnen den Weg wir zu besseren Tagen!  
Regt drum die Hände: nur Arbeit ist not! . . .

Gesetz und Auswanderungsverboten ist unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt das Recht jedes Staates, a) zum Schutze seiner Volksgegendheit die Einwanderung zu beaufsichtigen und zeitweilig zu verbieten, b) in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung zeitweilig zu beschränken, c) zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirtschaftlichen Durchführung des Arbeiterschutzes gewisse Mindestkenntnisse des Einwandernden im Lesen und Schreiben zu fordern.

2. Den Arbeitern und Angestellten ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Vorschriften, die einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition bei der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen und der Mitbestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzulässig.

3. Ein gewanderte Arbeiter und Angestellte genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Beteiligung in der gewirtschaftlichen Organisation, einschließlich des Streitrechts, wie die einheimischen. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufs vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsbüchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufes. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden, und gegen alle Ausweisungsbefehle ist vor ihrer Vollstreckung die Anrufung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

Arbeitsvermittlung. Die Anwerbung von Arbeitern und Angestellten für das Ausland steht im Widerspruch mit den unter Biffer 3 der oben aufgeführten Bedingungen, auch ist jede darauf gerichtete Stellenvermittlung zu verbieten. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist unzulässig. Die Schiffsahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern beschäftigen, sind unter Kontrolle zu stellen.

Die Arbeitssicherstatistik ist auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Reise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewirtschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

Sozialversicherung. Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, sowie eine hinterbliebenen- und Mutter-schaftsversicherung durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimatindustrie auszudehnen. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden, und die Arbeiter in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinzugefügt.

lich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren, soweit es sich nicht um die Arbeitslosenversicherung handelt, ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenzeitigkeit anerkennt. Es ist Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen geblüht- und abgabefrei sein, ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

Arbeiterschutz. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die allgemeine Arbeitsschönheit für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen. Für alle Arbeiter in besonderen gefährlichen Betrieben sind wirksame Vorschriften zum Schutze der Gefundheit zu erlassen. Zu diesen Berufen gehören vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tag, die Hütten-, Stahl- und Walzwerksindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeiten den Unternehmungen, ferner alle Betriebe, in denen gewerbliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, sowie alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Druckluft unter Wasser. Von der Verwendung in gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können. — Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

Die regelmäßige Arbeitssdauer für alle Arbeiter und Angestellten in gewerblichen Betrieben darf nicht Stunden nicht überschreiten. Wechselseitig sind einer besonderen Regelung zu unterziehen. Die Arbeitssdauer für Arbeiterinnen darf an Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art der Betriebe erforderlich sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Weise zu gewähren. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollen dte 14. Lebensjahr festgesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- und Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Vor und nach ihrer Niederlung dürfen Arbeiterinnen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederlung jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendetener Arbeitsszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Für gleiche Arbeit ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.

Den Arbeitern und Angestellten ist wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewähren, die in der Regel in die Zeit vom Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Ruhezeit dürfen nur gemacht werden für die Errichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am folgenden Tage erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeiten, die der Erholung und Bildung des Volkes dienen. In allen diesen Fällen muß die 32stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reservezeiten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Gebiete der Arbeit zu anzuwenden. Die Heimarbeit ist zu verbieten: a) für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- und Vergiftungsgefahr verbunden sind; b) für die Herstellung von Lebens- und Genussmittel einschließlich der Verarbeitung. Für Wohnungen, in denen Heimarbeit be-

leben noch, in bei Ausbruch anstehender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Wird infolgedessen die Heimarbeit verboten, so ist für die von dem Verbot betroffenen Personen eine Entschädigung vorzusehen. Der Gesundheitszustand der in der Holzindustrie beschäftigten Kinderjäger ist ärztlich zu überprüfen. Die Arbeitgeber der Heimarbeiter sind gesetzlich zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Aussage von Lohnverzeichnissen zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Bauindustriellen und Heimarbeiter sind durch das Reichsamt für Sozialpolitik als rechtswirksame Kraft festzusetzen.

**Arbeitserlaubnis.** Unternehmer, die mindestens fünf fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten: a) die Arbeitsordnungen und alle sonst vorgefertigten Aushänge in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen; b) auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Arbeit in der Sonderausgabe soweit unterrichtet werden, dass sie die notwendigen Verlehrtausdrücke des Deutschen beherrschten. Die Durchführung des Arbeitserlasses muss in allen Staaten durch eine zentrale Aufsicht überwacht werden.

**Internationale Konferenz.** Um auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Weltgemeinschaft einzelnem Länder unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzupassen und auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Arbeitern in allen beteiligten Ländern eine Behandlung, die ihnen möglichst gleichwertige Rechte bietet, auszusuchen sollen die Vertragsmächte Konferenzen veranstalten, die nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, in Bern zusammenentreten werden. Zur Vorbereitung der Konferenzerbeiten und zur Überwachung und sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Erstellung von sozialpolitischen Ausführungen wird in Bern eine fünftägige Kommission gebildet, in die jede der Vertragsmächte sowie der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel je einen Delegierten entsenden können; die Zusammensetzung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission tritt spätestens 8 Monate nach der Ratifizierung des Friedensvertrags zusammen.

Sie soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel ständig Zusammenhang halten und dessen Einrichtungen häufig benutzen. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Internationale Arbeitsamt seine Aufgaben in dem bisherigen Maße fortführt und auch auf die Sozialversicherung erstreckt wird. Die vertragsschließenden Zeile sollen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts nach Möglichkeit insbesondere auch durch Zunahme des Gesamtbudgets fördern.

Da sich dieses Programm im wesentlichen den Beschlüssen der Arbeitertagresse von Leeds (Entwickelnde Länder) und von Bern (Mittelstädte und neutrale Länder) anschliesst, so scheinen die Grundlagen einer internationalen Vereinigung von vorherhin gegeben. Wir führen den kontinuierlichen Verhandlungen in der Erwartung entgegen, dass sich von hier aus eine neue Entwicklung anbahnen möge, die den Völkern einen wirtschaftlicheren Schutz gegen politische Brandstiftungen verbürgt, das politische Selbstbestimmungsrecht der Volksmassen verstärkt lädt und den Arbeitern aller Länder ein besseres wirtschaftliches Los beschert.

### Zur Sozialisierung der Industrie.

Folgender Ruffax wird uns vom einem Kollegen zur Veröffentlichung ange stellt:

#### I.

Der Sozialisierung hat meines Erachtens die Parlamentarisierung der Großbetriebe vorauszugehen. Dies geschieht durch die Wahl von Arbeiterräten, welche durch Reichsgesetz mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet sein müssen. Arbeiterräte oder vielmehr Arbeiterausschüsse gibt es in vielen Großbetrieben seit geraumer Zeit, in den meisten Fällen dienten dieselben aber nur als Staffage, was auch nicht weiter zu verwundern ist, da ihnen beim bisherigen System jeder geistige Rückhalt fehlte. Der Arbeiterausschuss der Schultheißbrauerei hatte zur Zeit des Generaldirektors Richard Höfle günstig gewirkt, allerdings nur in dem engen von der Direktion bewilligten Rahmen; einen bestimmen Einfluss auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse hätte er nicht.

Die zu hährenden Arbeiterräte erhalten durch Gesetz Sitz und Stimme in der Verwaltung, es fragt sich nun, wie weit haben ihre Rechte zu gehen, um nicht von Vorstand- und Aufsichtsrat faktisch getilgt oder majorisiert zu werden. Jedenfalls wird die Wirkung ihrer Tätigkeit nicht den hohen Erwartungen entsprechen, welche vielfach auf sie gesetzt werden; es wird gerauner Zeit bedürfen, ehe das Unternehmertum oder wenigstens ein Teil seiner Vertreter seinen Widerstand aufgibt, denn wir dürfen nicht vergessen, dass Westantrittungen nicht im Handumdrehen zu ändern sind. Auch hat die Arbeiterschaft bzw. die von ihr gewählten Vertreter noch sehr viel zu lernen, um für beide Teile Erfreiliches in der Verwaltung zu setzen. Der Vor teil des Parlamentarismus ist bewiesen, sobald es gelingt, die Unternehmer von der Unmöglichkeit ihres einseitigen Gewinnstandpunktes zu überzeugen und sie ihre Arbeiter als gleichwertige und gleichberechtigte Mitarbeiter betrachten zu lernen. Dadurch würde der Frieden im Gewerbe gesichert, das gegenseitige Vertrauen gesichert, die Arbeitsfreudigkeit erhöht und letzten Endes ein allen zugute kommender höherer Ertag ihrer Arbeit erzielt.

#### II.

Die nächste Phase in der Entwicklung zum Sozialismus ist der Zusammenschluss des Gewerbes zu einer

Interessengemeinschaft in einem zusammenhängenden Wirtschaftsgebiet. Diesem Verband muss das Recht zustehen, unrentable Betriebe stillzulegen, anderseits aber rentable Betriebe zu vergrößern und technisch zu vervollkommen, kein mechanische Arbeit soviel wie möglich von Maschinen leisten zu lassen, um menschliche Arbeitskraft zu schonen. Erzeugung und Gewinn zu fördern. Auch müssen Musterbetriebe angelegt werden, in welchen neue Erfindungen und Verbesserungen der Arbeitsmethoden auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen sind.

Die bisherigen Betriebsverwaltungen bleiben bestehen, gewählt wird aus den Reihen der Berufsangehörigen eine obere Zentralbehörde, welcher die Leitung des Verbandsverbandes obliegt. Außerdem hat diese Behörde nötig weckende Verwaltungsmittelieder zu ernennen, unschädliche Verwaltungen oder einzelne Mittelalter abzuwählen. Die Verwaltung bis in ihre obersten Spalten dürfen nur den Berufsangehörigen zustimmen werden, anhabigen Leuten wird es nicht fehlen, da ja sämtliche Schwestern und Lehrlinge unentgeltlich freigestellt sind. Den Aktionären ist eine Zuständigkeit in Höhe der Räte aus Städten und Landen zu garantieren. Zur Feststellung des Jahresabschlusses wird eine bestimmte Zahl Delegierter gewählt, welche den nächstjährigen Etat festlegen und die Löhne festsetzen. Außerdem haben diese Delegierten über Unfallverhütung und Krankenversicherung zu bestimmen.

#### III.

Wie wir aus Vorstehendem erschen, sind die Betriebe immer noch Privateigentum, allerdings unter weitgehender Kontrolle aller Berufstätigten; auch sendet jetzt der Staat seine Vertreter in die Sitzungen der Jahresabschlusskommission, um die Summe an Steuern festzustellen, welche in Form einer Lautsprecher vom Gewinn zu zahlen ist. Freiwer hat die Staatsregierung mitzubestimmen über die Verkaufspreise, denn andere Gewerbe sind ebenfalls zusammengefasst; dadurch entsteht die Gefahr, dass die günstig stehenden Verbände sich auf Kosten der Gleichheit unzureichend bereichern.

Durch den engen Zusammenschluss der einzelnen Berufe in solche Verbände ergibt sich, dass nur derjenige, welcher in irgendeinem Verband als tätiges Mitglied organisiert ist, Anteil haben darf an allen erzeugten Lebensgütern, also nicht in der Lage ist, mehr als seinen erarbeiteten Anteil zu verzehren. Wir unterscheiden nur noch zwei Klassen von Menschen, Arbeiter und Bourgeois.

Löhne im heutigen Sinne gibt es nicht mehr, jedes Berufsmittel erhält am Jahreschluss keinen Verzehranteil für das nächste Jahr von der Betriebskasse in Form eines Scheibbuchs, aus welchem wöchentlich oder monatlich fällige Coupons abzutrennen sind. Erspartisse haben Gültigkeit auf Lebensdauer des Inhabers. Das Erbrecht ist durch Reichsgesetz aufgehoben, weil überflüssig. Die Aktionäre verzichten auf Dividende, weil für nicht geleistete Arbeit keine Verzehranteile ausgegeben werden.

Auch haben sich die Anschauungen geändert; nicht Akquisition privater Vermögen ist erstrebenswert, sondern Vergroßerung des Gesamtvormögens und Verbesserung der Betriebsmittel. Die Alten und Kranken im Berufe erhalten selbstverständlich ihren Verzehranteil, Arbeitsscheue dagegen nicht. Arbeitslose gibt es nicht, die Arbeitszeit steigt und fällt mit der Notwendigkeit.

#### IV.

Das Bestreben der einzelnen Gewerbe zum weiteren Zusammenschluss bleibt bestehen, bis allmählich die ganze Wirtschaft in der Hand des Staates vereinigt ist; das gesamte Nationalvermögen in seiner Hand ist und er daher allen Kulturstücken genügen kann. Bis wir dahin gelangt sind, wird es aber noch viele Kämpfe bedürfen und manches Opfer althergebrachter Anschauungen wird zu bringen sein, manches Vorurteil verschwinden müssen. Durch gleiche Interessen und gleiche Aufstiegsmöglichkeiten werden sich die Menschen näher treten, die Reste einstiger Klassenunterschiede verschwinden.

Unsere Maßnahmen werden bestrebt sein müssen, das Leben zu verbessern und auszubauen, an befähigten Köpfen und willenskräftigen Naturen wird kein Mangel sein. Nicht mehr das Ansammeln großer Privatvermögen wird zu Ansehen führen, sondern die Arbeit des Tüchtigen in der Gesamtheit für die Gesamtheit.

### Nom Weltkrieg.

Gefallen sind aus der Stadtstelle:

Hans Müller, August Schmidt;  
Lübz Robert Hüller, Brauer, Ernst Garling, Hetzer,  
Graf Hartmann, Hilfsarbeiter.

Ehre ihrem Verdienst!

**Einmalige Teuerungsablage für Hinterbliebene von Militärsachen.** Vor kurzem haben die Militärentenempfänger eine einmalige Teuerungsablage erhalten. Nunmehr soll auch den Hinterbliebenen von Militärsachen der Unterflossen eine solche Teuerungsablage gewährt werden, indem ihnen beim Empfang der für Februar dieses Jahres zu stehenden

gleichen Versorgungsgebühren, Aufsläge zur Kriegsversorgung, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen statt des einfachen Monatsbetrages der  $1\frac{1}{2}$  fache Monatsbetrag aufgezahlt werden wird. Zu den vorbezeichneten Hinterbliebenen zählen sämtliche Hinterbliebenen von Militärsachen der Unterklassen (Witwen, Waisen, Eltern, Stiefeltern, Stiefeltern uneheliche Kinder usw.), denen auf Grund des Militärversorgungsgesetzes oder besonderer Verwaltungsvorschriften ein laufender Bezug aus Militärfonds zusteht.

**Einstellungszwang für Schwerbeschädigte.** Nachdem bereits auf Grund einer vorbereitenden Verordnung vom 4. Januar Schwerbeschädigte bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden durften, sieht eine neue Regelung im § 1 der Verordnung vom 9. Januar vor, dass alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen verpflichtet sind, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. In der Landwirtschaft gilt Vorstehendes mit anderem Zahlenverhältnis.

**Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung** sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1916 wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen. Die Durchführung der Vorschriften über die Beidärtigung Schwerbeschädigter soll von den Demobilisierungskommissaren oder von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden in Vereinbarung mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge ständig überwacht werden. Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur nach Innehaltung einer vierzehntägigen Anklagungsfrist entlassen werden. Private Arbeitgeber, die sich schuldhaft dem Einstellungszwang entziehen, können mit einer Buße bis zu 10 000 Pf. belegt werden.

**Versorgungsversfahren bei Entlassenen.** Die zur Entlassung kommenden Mannschaften sollten vor der Entlassung über ihre Versorgungsansprüche belehrt werden. Das hat sich bei der übersetzten Demobilisierung nicht durchführen lassen. Entlassene Mannschaften, die Versorgungsansprüche stellen wollen, können sich an ein beliebiges Bezirkskommando oder Versorgungskantone wenden, von wo ihre Anträge der zuständigen Stelle zugeleitet werden. Soldaten, die sich noch bei der Truppe befinden, dürfen auf keinen Fall etwa desto bei der Truppe zurückgehalten werden, weil sie Versorgungsansprüche gestellt haben. Wünscht der Soldat die Entscheidung über seinen Versorgungsanspruch vor seiner Entlassung abzuwarten, so kann er bis dahin — auch wenn der Zeitpunkt der für ihn in Betracht kommenden allgemeinen Entlassung hierdurch überschritten wird — beim Truppenteil verbleiben oder — mit Wunsch — mit Gebührnahmen beurlaubt werden. Soldaten, die zur Zeit der für sie in Betracht kommenden allgemeinen Entlassung beurlaubt sind, haben sich zwar wegen eines Entlassungsscheins zu ihrer behelfsmäßigen Entlassung an die nächste militärische Dienststelle zu wenden, den etwaigen Wunsch, die Entscheidung über ihre Versorgungsansprüche abzuwarten, würden sie aber bei derjenigen Dienststelle anzuzeigen haben, die für ihre ordnungsmäßige Entlassung zuständig ist, das ist in der Regel der Ersatztruppen teil. Hat sich ein Soldat mit seinem Verbleiben beim Truppenteil bzw. seiner Beurlaubung während des Versorgungsverfahrens zunächst einverstanden erklärt, wünscht danach aber seine Entlassung, ehe die Entscheidung getroffen ist, so ist das noch schwedende Versorgungsverfahren an sich kein Grund, solchem Wunsche die Erfüllung zu versagen. In solchen Fällen ist das eingeleitete Verfahren vom Truppenteil weiterzuführen.

**Haftpflicht für die Angehörigen Kriegsgefangener.** Hat die Bewilligung des Gehalts oder der Löhnung Kriegsgefangener oder Vermisster an die Familien ist sie nur noch zuständig: für Offiziere, obere Militärbeamte und gehaltsempfängende Unteroffiziere, diestellvertretenden Generalkommandos, für Löhnungs empfänger der Ersatztruppenteil. Wo ein solcher nicht besteht, richte man den Antrag an das Kriegsministerium.

### Wirtschaftliche Rundschau.

Das Bild des Arbeitsmarktes im Reiche hat sich in den letzten Tagen weiterhin ungünstig entwickelt. Wir sind jetzt in die Periode eingetreten, wo Rohstoff- und Transportpreise größere Arbeiterentlassungen nötig machen. In der Textil industrie, teilweise auch in der Metallverarbeitung, fehlt es an Rohstoffen, deren Herbeischaffung aber letzten Endes auch wieder eine Transportfrage ist. Vorstandsarbeiter sind jetzt überall im Reiche in Angriff genommen. Und wurde ihre Weiterführung in der letzten Woche durch das schärfste Frostwetter erheblich beeinträchtigt. Die Anzeigung



